

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 181.

Sonntag den 29. Juni.

1856.

Bekanntmachung,

die Herausgabe eines **Gewerb- und Handels-Adressverzeichnisses für das Königreich Sachsen betreffend.**

Das unterzeichnete Bureau ist angewiesen, nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten ein namentlich auf die Großhandlungs-, Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte und überhaupt solche Geschäfte berechnetes **Adressverzeichnis** zu bearbeiten, welche eine Wirksamkeit über die Grenzen ihres Sitzes und Sachsens, oder selbst des Zollvereins hinaus ausüben. Es sollen darin alle einer der obengenannten Kategorien angehörige Geschäfte mit ihrer vollständigen Firma, nach ihrem Sitz und den Gegenständen ihres Betriebs aufgeführt werden und zwar so, daß ein Auffinden derselben sowohl nach dem Namen, als auch nach dem Wohnort und nach den Artikeln leicht ist. Da das beim statistischen Bureau vorhandene Material zwar Namen, Sitz und Gattung der Artikel der meisten Geschäfte, so weit sie als Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte im Gewerbesteuer-Cataster aufgeführt sind, in ziemlicher Vollständigkeit darbietet, jedoch in der Angabe der Firmen möglicherweise Ungenauigkeiten enthält, auch diejenigen Artikel, welche gerade den Hauptgegenstand des Geschäfts bilden, nicht immer genau ersehen läßt, — so werden sämtliche Herren Inhaber von Großhandlungs-, Fabrik-, Fabrikverlags- und größeren Handwerksgeschäften (letztere auch wenn sie nicht als Fabrikanten im Cataster eingetragen sind) eben so sehr in ihrem eigenen, als im Interesse des Unternehmens hierdurch wiederholt ersucht, ihre Adressen mit kurzen und treffenden Angaben über die Gegenstände ihres Handels und ihrer Fabrikation

bis längstens den 20. Juli dieses Jahres

an das statistische Bureau einzusenden, soweit dies nicht auf die am 2. Mai dieses Jahres erlassene Aufforderung schon geschehen sein sollte.

Von dem Grade, in welchem es möglich wird, durch ein solches Adressverzeichnis den Bedürfnissen der Geschäftswelt zu genügen, wird es abhängen, ob dasselbe durch Nachträge und neue Auflagen jederzeit dem wahren Sachstande entsprechend erhalten und fortgeführt werden kann.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Das statistische Bureau des Königlich Ministerium des Innern.

Dr. Weinlig.

Dr. Engel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 23 der Statuten der

Darlehnsanstalt für Gewerbtreibende zu Leipzig

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

Herr Stadtrath Friedrich Sarc,
Herr Wilhelm von der Crone,
Herr Richard Heine,
Herr Eduard Hercher,
Herr Eduard Kellner,
Herr Fr. Mohrlack,
Herr Jul. Ehrhardt Stuck,
Herr Carl Voigt und
Herr Eduard Tänzer

gegenwärtig das Directorium gedachter Anstalt bilden, und

Herr Stadtrath Sarc

dessen Vorsitzender ist.

Leipzig, am 27. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 6. Juni dieses Jahres erlassene Verordnung des Königlich Ministerii des Innern, die Publication des mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, und den nurgedachten dieser Verordnung in Nr. 34 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen beigedruckten Vertrag, fordern wir alle Buchhändler und Drucker hierdurch auf, die nach §§. 7 und 8 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse binnen 14 Tagen bei uns einzureichen.

Die obige Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zu eines Jeden Einsicht auf dem Rathhaussaale ausgehangen.

Leipzig, den 24. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.